

Nichtamtliche Lesefassung

Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 35, S. 472–475) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 2. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 18, S. 80–82)

Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums

Aufgrund von § 30 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verfahrensordnung regelt die Verteilung der Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr (PJ) des Medizinstudiums am Universitätsklinikum Freiburg sowie an den der Albert-Ludwigs-Universität zugeordneten Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen durch die Medizinische Fakultät.
- (2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr erfolgt ausschließlich durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.
- (3) Die Ausbildungsstätten gemäß Absatz 1 werden unter Angabe ihrer voraussichtlichen Ausbildungskapazität und der jeweils angebotenen Wahlfachgebiete (§ 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)) durch das Studiendekanat bekanntgegeben. Die Bekanntgabe der Ausbildungsstätten sowie der von dem Studiendekan/der Studiendekanin für die Einreichung des Zuteilungsantrags festgesetzten mindestens zweiwöchigen Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) erfolgt frühestens zu Beginn des dem Beginn des Praktischen Jahres vorausgehenden Semesters auf der Internetseite des Studiengangs Humanmedizin für das Praktische Jahr. Eine kurzfristige Änderung des Wahlfachangebots einer Ausbildungsstätte aufgrund wegfallender Qualifikation kann vom Studiendekanat auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.
- (4) Die Ausbildungsplätze werden grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres zugeteilt.

§ 2 Zuteilungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr ist von den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierten Studierenden innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 in elektronischer Form über die Lernplattform der Universität zu stellen. Die dem Zuteilungsantrag beizufügenden Unterlagen sind gemeinsam mit dem Zuteilungsantrag über das dort ausgewiesene Bewerbungsportal hochzuladen.
- (2) In dem Zuteilungsantrag benennt der Bewerber/die Bewerberin für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin jeweils eine Ausbildungsstätte erster, zweiter und dritter Präferenz. Außerdem benennt der Bewerber/die Bewerberin für das Wahlfach ein Fach erster, zweiter und dritter Präferenz und dazu jeweils die gewünschte Ausbildungsstätte. Die erstgenannten Ausbildungsstätten für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin und das erstgenannte Fach für das Wahlfach gelten als Hauptantrag, die Ausbildungsstätten und Fächer zweiter und dritter Präferenz als Hilfsanträge. Darüber hinaus gibt der Bewerber/die Bewerberin die gewünschte Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte an sowie geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland oder an einer anderen deutschen Universität.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind, stellen einen Antrag in elektronischer Form über das auf der Internetseite des Studiengangs Humanmedizin für das Praktische Jahr ausgewiesene Bewerbungsportal entsprechend den dort genannten Vorgaben bezüglich Frist (Ausschlussfrist) und beizufügender Unterlagen.
- (4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zuteilungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 3 Vorauswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Gesamtzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze und kann aufgrund dessen eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt durch Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin nach der Notwendigkeit der Ableistung des Praktischen Jahres im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, durch Los.

§ 4 Verteilungsverfahren

Das Verteilungsverfahren wird von dem Studiendekan/der Studiendekanin durchgeführt. Der Studiendekan/Die Studiendekanin wird dabei von dem/der Beauftragten für das Praktische Jahr in Zusammenarbeit mit dem Koordinator/der Koordinatorin für das Praktische Jahr im Studiendekanat unterstützt.

§ 5 Zuteilung der Ausbildungsstätte

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsstätten, erfolgt die Verteilung unter Berücksichtigung der für die Wahl der Ausbildungsstätte maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe nach den Regelungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Unter der Voraussetzung, dass sie bereits im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert sind oder sich für die gesamte Ausbildung im Praktischen Jahr an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulieren, werden Bewerber/Bewerberinnen mit amtlich festgestellter Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dadurch bedingter Bindung an den Ort der als erste Präferenz benannten Ausbildungsstätte, Bewerber/Bewerberinnen, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches am Ort der als erste Präferenz genannten Ausbildungsstätte ausüben, sowie Bewerber/Bewerberinnen, für die eine Zuweisung an eine andere als die als erste Präferenz genannte Ausbildungsstätte eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, der Ausbildungsstätte, die sie als erste Präferenz benannt haben, vorweg zugeteilt. Die entsprechenden Gründe sind im Zuteilungsantrag darzulegen und durch die Beifügung geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte entscheidet eine hierfür von der Medizinischen Fakultät eingesetzte Kommission, der zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Studierender/eine Studierende der Medizinischen Fakultät angehören. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte und der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können hinzugezogen werden beziehungsweise müssen auf Antrag eines/einer betroffenen Bewerbers/Bewerberin hinzugezogen werden; sie haben nur beratende Stimme. Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerber/Bewerberinnen an den gewählten Ausbildungsstätten die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(3) Die bereits im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden auf die verbleibenden Ausbildungsplätze entsprechend ihrer ersten Präferenz in Bezug auf die Ausbildungsstätte verteilt. Ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Los. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt; Satz 2 gilt entsprechend. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Anschließend werden die Studierenden anderer Universitäten, die sich für die gesamte Ausbildung im Praktischen Jahr an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulieren und nicht unter Absatz 2 fallen, nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 auf die verbleibenden Ausbildungsplätze verteilt.

(5) Zuletzt werden die Studierende anderer deutscher Universitäten, die ein oder zwei Tertiale des Praktischen Jahres an Ausbildungsstätten der Albert-Ludwigs-Universität absolvieren wollen, nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 auf die verbleibenden Ausbildungsplätze verteilt.

(6) Die nach Abschluss der Verfahren gemäß Absatz 3 bis 5 noch nicht einer Ausbildungsstätte zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden durch Los auf die Ausbildungsstätten mit freien Ausbildungsplätzen verteilt.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr

- (1) Das Studiendekanat teilt den Bewerbern/Bewerberinnen das Ergebnis des Verteilungsverfahrens in der Regel sechs Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres in elektronischer Form mit. Der Zuteilungsbescheid ist mittels der bei der Antragstellung erhaltenen individuellen Zugangsdaten über das Bewerbungsportal abrufbar.
- (2) Die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bewerber/die Bewerberin das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung spätestens bis zum Beginn des Praktischen Jahres nachweist.
- (3) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Annahme des ihm/ihr zugewiesenen Ausbildungsplatzes innerhalb der in dem Zuteilungsbescheid gemäß Absatz 1 gesetzten Frist in elektronischer Form über das Bewerbungsportal gegenüber dem Studiendekanat zu erklären. Bei Versäumnis der Frist erlischt die Zuteilung.
- (4) Beabsichtigt ein Bewerber/eine Bewerberin, ein Tertial oder eine selbständige Ausbildungseinheit an einer Ausbildungsstätte einer anderen Universität im In- oder Ausland zu absolvieren, hat er/sie dies dem Studiendekanat unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem offiziellen Anfangstermin des betreffenden Tertials, mitzuteilen und eine schriftliche Verzichtserklärung bezüglich des zugewiesenen Ausbildungsplatzes an einer Ausbildungsstätte der Albert-Ludwigs-Universität für dieses Tertial vorzulegen.

§ 8 Antrag auf Tausch des Ausbildungsplatzes

Bewerber/Bewerberinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 können bis vier Wochen vor Ausbildungsbeginn einen Tausch des zugewiesenen Ausbildungsplatzes schriftlich beantragen. Ein Tausch kann nur bei unveränderter Übernahme der Ausbildungsstätte und der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte bewilligt werden.

§ 9 Antrag auf andere Zuteilung

- (1) Mit der Annahmeerklärung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 kann ein Antrag auf Zuteilung einer anderen als der jeweils zugeteilten Ausbildungsstätte oder eines anderen als des zugeteilten Wahlfachs gestellt werden (Nachrückverfahren). Im Nachrückverfahren können im Verteilungsverfahren unbesetzt gebliebene oder nachträglich wieder freigewordene Plätze bei Ausbildungsstätten an die Antragsteller/Antragstellerinnen vergeben werden.
- (2) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin wird die Zuteilung der neuen Ausbildungsstätten in elektronischer Form mitgeteilt; der Zuteilungsbescheid ist über das Bewerbungsportal abrufbar. Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Annahme innerhalb der im Zuteilungsbescheid gemäß Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form über das Bewerbungsportal zu erklären. Erfolgt die Annahme nicht fristgemäß, gilt die bisherige Zuteilung.

§ 10 Verzicht und erneute Bewerbung

Nimmt ein Bewerber/eine Bewerberin die Ausbildung auf dem ihm/ihr zugeteilten Ausbildungsplatz nicht auf, so hat er/sie das Studiendekanat sowie die ihm/ihr für das erste Tertial zugeteilte Ausbildungsstätte hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine bevorrechtigte Einstufung des Bewerbers/der Bewerberin im nächsten Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr erfolgt nicht. Der Bewerber/Die Bewerberin muss sich erneut regulär bewerben und erhält nach Maßgabe des jeweiligen Ausbildungsplatzangebots einen neuen Ausbildungsplatz zugewiesen.

§ 11 Wechsel der Ausbildungsstätte oder des Wahlfachs

- (1) Lehnt eine Ausbildungsstätte oder ein Studierender/eine Studierende die Fortsetzung der Ausbildung aus wesentlichen Gründen ab, die auch durch Vermittlung eines/einer durch den Studiendekan/die Studiendekanin bestimmten Mediators/Mediatorin nicht ausgeräumt werden können, so weist das Studiendekanat den Studierenden/die Studierende einer anderen Ausbildungsstätte zu.
- (2) Die Beteiligten sind vorher zu hören.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Wahlfach innerhalb der ersten Woche des betreffenden Tertials innerhalb derselben Ausbildungsstätte gewechselt werden, sofern ein entsprechender Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. Die bis zum Zeitpunkt des Wechsels im bisherigen Wahlfach bereits

abgeleistete Ausbildungszeit gilt als Fehlzeit. Der/Die Studierende ist verpflichtet, sich nach Genehmigung des Wechsels durch das Studiendekanat bei der entsprechenden Fachabteilung abzumelden.

§ 12 Vergabe unbesetzter Ausbildungsplätze

Soweit nach Abschluss des Verteilungsverfahrens noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, können verspätet eingereichte Zuteilungsanträge berücksichtigt werden. Präferenzen der Bewerber/Bewerberinnen hinsichtlich der Ausbildungsstätte und des Wahlfachs werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 13 Wiederholung

(1) Muss ein Studierender/eine Studierende aufgrund der Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 21 Absatz 1 ÄAppO erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die Einreichung des Zuteilungsantrags nicht an die Bewerbungsfrist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 gebunden.

(2) Die Zuweisung soll in diesen Fällen in der Regel zum Universitätsklinikum Freiburg erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren im 3. klinischen Studienabschnitt – Verteilungsordnung für das Praktische Jahr – vom 20. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 31, Nr. 6, S. 11–14), zuletzt geändert am 21. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 33, S. 180), außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 36, S. 472–475)

Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 2, S. 8):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 2. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 18, S. 80–82):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.